

# Gemeinde Allmersbach im Tal

## Buchung einer / mehrerer Campinghütte(n)

Camping Hütte Nr. 2, 2 Betten

Camping Hütte Nr. 3, 2 Betten

Camping Hütte Nr. 5, 2 Betten

Camping Hütte Nr. 1, 5 Betten

Camping Hütte Nr. 4, 5 Betten

**Zeitraum von - bis**

Anreise: 16:00 - 20:00 Uhr, Abreise: 08:30 - 11:00 Uhr

**Name**

**Anschrift**

**Telefon**

**E-Mail**

**Personenzahl**

**Erwachsene:**

**Kinder (bis 14. Lebensjahr):**

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

**In den Hütten darf nicht geraucht werden. Die Hütten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden und müssen besenrein verlassen werden.**

Die Benutzung der Anlage richtet sich nach der **Benutzungsordnung für den „SportErlebnisPark vom 25.04.2017**. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung werden hiermit ausdrücklich anerkannt.

Datum:

Unterschrift:

## Bestätigung

Die Gebühren berechnen sich nach § 5 der Benutzungsordnung und betragen für die beantragte Buchung €

Zusätzlich sind als Kautionschlüssel zu entrichten 30,00 €

**Insgesamt (im Voraus fällig) €**

Allmersbach im Tal, den

Siegel

.....

	Einnahme/Ausgabe/Kontrolle	Rückgabe
Schlüssel		
Kautionschlüssel		
Gebühr		

**Benutzungsordnung SportErlebnisPark Allmersbach im Tal“  
„Wohnmobilstellplatz SportErlebnisPark“ und die  
„Glamping-Hütten SportErlebnisPark“**

**§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

(1) Das Gelände des „SportErlebnisParks Allmersbach im Tal“, des „Wohnmobilstellplatzes SportErlebnisPark“ sowie der „Glamping-Hütten Allmersbach im Tal“ sind Eigentum der Gemeinde Allmersbach im Tal. Sie sind eine öffentliche Einrichtung, wobei die letztgenannten privatrechtlich geführt werden. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Allmersbach im Tal mit Wohnmobilen und Caravans zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile/Caravans können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung nach Verfügbarkeit abgestellt werden. Die Glamping-Hütten dienen ausschließlich Besuchern der Gemeinde Allmersbach im Tal zum kurzfristigen Übernachten.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes sowie der Glamping-Hütten aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das festgesetzte Benutzungsentgelt (§§ 4, 5, 6) entrichtet.

**§ 2 Aufenthalt**

(1) Der Aufenthalt auf dem SportErlebnisPark dient zu Erholungs- und Freizeit Zwecken. Der Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz steht für kurzfristiges Abstellen von Wohnmobilen und Caravans zur Verfügung, eine Voranmeldung oder Reservierung ist nicht erforderlich. Der Aufenthalt in den Glamping-Hütten steht für kurzfristiges Übernachten zur Verfügung, das rechtzeitige Voranmelden oder Reservieren im Rathaus Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8:30-11:30 Uhr, Di. 15:30-18:30 Uhr, Do. 14:00-16:30 Uhr) ist erforderlich. Das dauerhafte Abstellen der Wohnmobile und Caravans ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der SportErlebnisPark, der Wohnmobilstellplatz sowie die Glamping-Hütten jedoch durch die Gemeindeverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Allmersbach im Tal bestehen daraus nicht.

(3) Durch die Gemeinde erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung.

### **§ 3 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung, Sanitäranlagen**

(1) Auf dem Wohnmobilstellplatz sind 10 Abstellplätze für Wohnmobile/Caravans ausgewiesen. Das Parken ist nur auf diesen abgegrenzten Parzellen (5,00 m x 10,00 m) erlaubt.

(2) Für die Versorgung mit Frischwasser bzw. Strom und für die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Benutzungsentgelt Stationen mit Münzautomaten sowie Sanitäranlagen mit Münzautomaten zur Verfügung.

### **§ 4 Benutzungsentgelt Wohnmobilstellplatz**

(1) Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt ganzjährig

pro Wohnmobil/Caravan und Tag (24 h)	12,00 €
---	---------

Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz.

(2) Für das Entgelt steht ein Automat zur Verfügung, das Entgelt kann mit Kreditkarte bzw EC-Karte beglichen werden. Das Entgelt muss vor Nutzung des Wohnmobilstellplatzes entrichtet werden. Die Zufahrtberechtigung findet mittels Kennzeichenerkennung statt.

### **§ 5 Benutzungsentgelt Glamping-Hütten**

(1) Für das Benutzen jeder Glamping-Hütte ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt pro Tag

2-Bett-Hütte	8 €
5-Bett-Hütte	15 €
zzgl. Personengebühr	
Erwachsene	4 €
Kinder (bis 14. Lebensjahr)	2,50 €

Die Entgeltspflicht entsteht vor dem erstmaligen Betreten der Glamping-Hütte.

(2) Das Entgelt ist im Rathaus Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8:30-11:30 Uhr, Di. 15:30-18:30 Uhr, Do. 14:00-16:30 Uhr) zu entrichten. Die Glamping-Hütten können mit einem Transponder geöffnet werden. Dieser ist gegen eine Kautionshöhe von 30 € im Rathaus Allmersbach im Tal erhältlich und muss dort auch wieder abgegeben werden.

## **§ 6 Benutzungsentgelt Nebenanlagen**

Für die Benutzung der Nebenanlagen ist ebenfalls ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Nutzung

Dusche	2,00 €,
Behinderten WC/WC	0,50 €
Frischwasser Kleinmenge	0,10 €
Frischwasser für WoMo	1,00 €
Fäkalienbehälter spülen	1,00 €
Strom	1,00€ / 2 kWh.

Die Entgeltpflicht der Nebenanlagen entsteht bei der Nutzung.

## **§ 7 Strom- und Wasserentnahme, Abwasser- und Müllentsorgung**

(1) Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen mit acht Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE Stecker, 230 V, 6 A.

(2) Die gewünschte Wassermenge kann der dafür vorgesehenen Wasserstation entnommen werden.

(3) Abwasser- und Fäkalienentsorgung sowie Toiletteninhalt darf nur fachgerecht in den dafür vorgesehenen Ver- bzw. Entsorgungsstationen entsorgt bzw. entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

(4) Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter am Sanitärcontainer zu entsorgen. Auf die Mülltrennung ist zu achten. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung des Wohnmobilstellplatzes sowie der Glamping-Hütten berechtigt sind. Das Entsorgen von mitgebrachtem Hausmüll ist nicht zulässig und wird geahndet.

## **§ 8 Nutzung des SportErlebnisParks**

(1) Die Benutzung bzw. der Aufenthalt auf dem SportErlebnisPark ist mit Eintritt der Dunkelheit nicht gestattet. Hiervon sind Nutzer des Wohnmobilstellplatzes, der Glamping-Hütten und der Gaststätte ausgenommen.

(2) Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist zu beachten.

(3) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Die Anlage ist schonend zu behandeln. Das Gelände ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

(4) Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

(5) Pferde sowie das Reiten auf Pferden sind auf dem Gelände verboten.

(6) Offenes Feuer sowie die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist grundsätzlich nicht gestattet. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig. Innerhalb der Grillstelle ist ein offenes Feuer zulässig. Nach Beendigung des Grillens ist das Feuer sorgfältig zu löschen. Ansonsten ist Grillen nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

(7) Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem gesamten Gelände darf nur mit Schritttempo gefahren werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

(8) Des Weiteren gelten die Bestimmungen der „Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen ...“ der Gemeinde Allmersbach im Tal.

### **§ 9 Nutzung des Wohnmobilstellplatzes**

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes für Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht gestattet. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt. Das Abstellen von Wohnwagen, Caravans, PKW's, Motorrädern, Reisebussen oder Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Die Zu- und Abfahrten können durchgängig erfolgen.

### **§ 10 Nutzung der Glamping-Hütten**

(1) Die Benutzung der Glamping-Hütten für Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht gestattet. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

(2) In den Glamping-Hütten ist das Rauchen und offenes Feuer strengstens untersagt. Diese sind aus Sicherheitsgründen mit Rauchmeldern ausgestattet.

(3) Das Zelten ist nur in unmittelbarer Umgebung zu den Glamping-Hütten gestattet.

### **§ 11 Haftung**

Die Benutzung des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes, der Glamping-Hütten seiner Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen und seines Sanitärcontainers erfolgen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des SportErlebnisParks, des Stellplatzes, der Glamping-Hütten, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen und seines Sanitärcontainers sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

### **§ 12 Aufsicht und Hausrecht**

(1) Der SportErlebnisPark, der Wohnmobilstellplatz und die Glamping-Hütten sind Eigentum der Gemeinde Allmersbach im Tal und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Gemeinde Allmersbach im Tal übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Aus Sicherheitsgründen wird das Gelände von der Ortspolizeibehörde videoüberwacht. Hierauf wird mittels Schildern deutlich hingewiesen. Der Nutzer des SportErlebnisParks, des Wohnmobilstellplatzes sowie der Glamping-Hütten erklärt sich mit Betreten des Platzes mit dieser Videoüberwachung einverstanden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortliche ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allmersbach im Tal, 25.04.2017

Gez. Ralf Wörner  
Bürgermeister